

Merkblatt zur Berufshaftpflichtversicherung

Niemand will sie – jeder braucht sie!



§ 4 der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte verpflichtet den Zahnarzt, sich gegen die aus der Ausübung seines Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverbands oder der Landes Zahnärztekammer nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, er ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert. Auf jeden Fall sind die Mindestversicherungssummen, die sich aus § 114 Abs. 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) ergeben, einzuhalten. Die Haftpflichtversicherung ist gem. § 113 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz mit einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen.

Die Mindestversicherungssumme des § 114 VVG beträgt bei einer Pflichtversicherung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, 250.000 Euro je Versicherungsfall und 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Bitte prüfen Sie eigenverantwortlich Ihre Verträge, ob diese den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen und aktualisieren diese gegebenenfalls.

Sollten Sie sich in einem Angestelltenverhältnis befinden, klären Sie mit Ihrem Arbeitgeber ab, ob Sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss.

Bitte beachten Sie, dass bei Arbeitgeberwechsel jedes Mal aufs Neue die Absicherung geklärt werden muss!

Hinsichtlich der Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung führt Art. 18 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) aus, dass diese die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes erfüllen, wenn sie eine dem aus der Berufsausübung erwachsenden Haftungsrisiko angemessene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten und die Mindestversicherungssumme pro Versicherungsfall 5 Millionen Euro beträgt. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahrs verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner, begrenzt werden, die Jahreshöchstleistung muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

Darüber hinaus hat der Vertragsarzt gemäß § 95 e SGB V das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes durch eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Absatz 2 VVG gegenüber dem Zulassungsausschuss nachzuweisen.

- 3 Mio. Euro pro Versicherungsfall beim Einzelzahnarzt ohne angestellte Zahnärzte
- 5 Mio. Euro pro Versicherungsfall beim MVZ sowie beim Zahnarzt mit angestellten Zahnärzten

Der Versicherungsschutz darf pro Jahr nicht weiter begrenzt sein

- als auf weniger als das Zweifache der Mindestversicherungssumme beim Einzelzahnarzt ohne angestellte Zahnärzte (keine Begrenzung auf weniger als 6 Mio. Euro pro Jahr)
- auf weniger als das Dreifache der Mindestversicherungssumme beim MVZ sowie beim Zahnarzt mit angestellten Zahnärzten (keine Begrenzung auf weniger als 15 Mio. Euro pro Jahr)

Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft ist nicht die BAG, sondern das einzelne Mitglied versicherungspflichtig.

Stand: 25.07.2023